

Deutsches Institut für Erwachsenenbildung e. V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Deutsches Institut für Erwachsenenbildung - Leibniz-Zentrum für Lebenslanges Lernen e.V." (DIE). Der Sitz des Vereins ist in Bonn. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Das DIE e.V. ist ein wissenschaftliches Serviceinstitut. Das Institut wird gemeinsam von Bund und Ländern nach Artikel 91 b Grundgesetz gefördert und es ist Mitglied der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz (WGL). Das Institut arbeitet im gesamtstaatlichen Interesse für die Entwicklung der Erwachsenenbildung/Weiterbildung.
- (2) Der Tätigkeitsbereich des Instituts erstreckt sich auf die gesamte Erwachsenenbildung/Weiterbildung in Wissenschaft und Praxis.
- (3) Das Institut unterstützt, fördert und entwickelt Wissenschaft und Praxis der Erwachsenenbildung/Weiterbildung über Publikationen, Fortbildungen, Beratungen, Informationen, Dokumentationen, Statistik, Kommunikation und Bibliothek. Planung und Entwicklung, Zertifikate und Prüfungen.
- (4) Das Institut konzipiert, initiiert und evaluiert Modelle, Konzepte und Forschungen der Erwachsenenbildung/Weiterbildung. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben betreibt das Institut auch eigene Entwicklungsforschung.
- (5) Das Institut bietet ein interdisziplinäres Forum für Wissenschaft und Praxis der Erwachsenenbildung.
- (6) Das Institut fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs.
- (7) Das Institut arbeitet mit Einrichtungen und Organisationen der Praxis und Forschung im In- und Ausland zusammen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" (§ 51 - 68 AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch sonst keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Der Verein darf Personen weder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, noch durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (4) Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf das Vereinsvermögen erworben.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können nur juristische Personen aus Praxis und Wissenschaft der Erwachsenenbildung/Weiterbildung sein, die Zweck und Aufgaben des Instituts unterstützen.
- (2) Mitglieder aus der Praxis der Erwachsenenbildung/Weiterbildung sind bundesweit im Bereich der Erwachsenenbildung/Weiterbildung tätige Trägerorganisationen. Mitglieder aus der Wissenschaft sind Wissenschaftsorganisationen sowie Universitäten, die mit dem Institut entweder Kooperationsverträge oder dauerhafte Kooperationszusammenhänge haben.

§ 5 Aufnahme von Mitgliedern

Die Aufnahme der Mitglieder in den Verein erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages an den Vorstand. Über den Antrag entscheidet nach Stellungnahme des Vorstandes und nach Anhörung des Verwaltungsrates die Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- (1) Mit der Aufnahme verpflichten sich die Mitglieder zur Zahlung von jährlichen Beiträgen. Über die Höhe des Beitrages beschließt auf Vorschlag des Verwaltungsrates die Mitgliederversammlung.
- (2) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückgabe gezahlter Beiträge oder sonstiger Leistungen aus dem Vermögen des Vereins.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit der Eröffnung der Liquidation oder des gerichtlichen Konkurs- oder Vergleichsverfahrens des Vereins
 - b) durch Austrittserklärung
 - c) durch Ausschluss
 - d) durch Erlöschen
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist nur für den Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann nach Anhörung des Vorstandes und des Verwaltungsrates den Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigem Grund mit Zweidrittel-Mehrheit beschließen. Dem Mitglied muss vorher rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Der Ausschlussbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und mit dem Zugang wirksam.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit zwei Jahresbeiträgen in Verzug ist.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Verwaltungsrat,
- der Vorstand.

§ 9 Gremien

Gremium des Vereins ist:

- der wissenschaftliche Beirat.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Delegierten der Mitglieder (oder deren Vertretern bzw. deren Vertreterinnen) zusammen. Sie sind stimm- und wahlberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitglieder des Verwaltungsrates nehmen an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.
- (2) In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Antrag des Verwaltungsrates oder auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Mitglieder einberufen. Der Antrag muss den Zweck und die Gründe zur Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung enthalten. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die dem Vorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und wählt einen Versammlungsleiter bzw. eine Versammlungsleiterin.
- (5) Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens drei Wochen, zur außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens eine Woche vorher zu übersenden. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung maßgebend. Jedes Mitglied kann bis 10 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Dies gilt nicht für die außerordentliche Mitgliederversammlung. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit zugelassen werden, ausgenommen Anträge auf Satzungsänderung und Auflösung.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen und mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten ist. Die Mitglieder können sich durch andere Mitglieder aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen; mehr als eine Vertretung darf jedoch nicht übernommen werden. Im Falle der Beschlussunfähigkeit wird erneut zu einer Mitgliederversammlung eingeladen, die unabhängig von der Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (8) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder. Nichtanwesende können ihre Zustimmung vorher schriftlich abgeben.
- (9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Leiter und einem von ihm bestimmten Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entscheidung über das mittelfristige Arbeits- und Entwicklungsprogramm des Instituts auf Vorschlag des Verwaltungsrats
- b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- c) Entgegennahme und Genehmigung der vom Vorstand vorgelegten Jahresrechnung auf Vorschlag des Verwaltungsrates
- d) Entlastung des Vorstandes auf Vorschlag des Verwaltungsrates
- e) Bestellung der Wirtschaftsprüfer
- f) Zustimmung zu Berufung und Abberufung der wissenschaftlichen Direktoren bzw. der wissenschaftlichen Direktorinnen des Instituts
- g) Wahl und Ausschluss von Mitgliedern nach Anhörung des Vorstandes und des Verwaltungsrates
- h) Wahl der Vertreter der Mitgliederversammlung im Verwaltungsrat
- i) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge der Mitglieder
- j) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins

§ 12 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus bis zu vierzehn stimmberechtigten Mitgliedern.
- (2) Dem Verwaltungsrat gehören an:
 - a) bis zu zwei Vertreter bzw. Vertreterinnen des Landes Nordrhein-Westfalen auf Vorschlag des für wissenschaftliche Forschung zuständigen Ministeriums des Landes; das Land führt eine Stimme,
 - b) bis zu zwei Vertreter bzw. Vertreterinnen des Bundes auf Vorschlag des für wissenschaftliche Forschung zuständigen Ministeriums des Bundes; der Bund führt eine Stimme,
 - c) ein Vertreter bzw. eine Vertreterin für den Bereich Weiterbildung der Kultusministerkonferenz,
 - d) ein Vertreter bzw. eine Vertreterin des Deutschen Volkshochschulverbandes e.V.,
 - e) ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der Universität Duisburg-Essen,
 - f) sechs Vertreter bzw. Vertreterinnen aus dem Kreis der übrigen Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, davon sollen drei aus dem Kreis der Praxis von Erwachsenenbildung/Weiterbildung und drei aus dem Kreis der Wissenschaft kommen.
- (3) Jede Mitgliedsorganisation kann höchstens einmal vertreten sein.
- (4) Im begründeten Einzelfall kann dem Verwaltungsrat auch ein Vertreter bzw. eine Vertreterin einer Organisation, die nicht Mitglied des Vereins ist, angehören, wenn dieser bzw. diese von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
- (5) Mit beratender Stimme nehmen an der Sitzung des Verwaltungsrates teil:
 - a) der Vorstand,
 - b) die bzw. der Vorsitzende des wissenschaftlichen Beirates,
 - c) der Sprecher bzw. die Sprecherin der Konferenz der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen bzw. der/die Vorsitzende des Betriebsrates.
- (6) Der Verwaltungsrat kann zu einzelnen Beratungspunkten Sachverständige einladen.
- (7) Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende und ein/e Stellvertreter/in wird vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte gewählt.

- (8) Die Amtsdauer der gewählten Vertreter bzw. Vertreterinnen im Verwaltungsrat beträgt drei Jahre; eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

§ 13 Aufgaben des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung des Vereins.
- (2) Der Verwaltungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Er bestätigt die Geschäftsordnung des Vorstandes.
 - b) Er bestätigt die Institutsordnung auf Vorlage des Vorstandes.
 - c) Er berät das mittelfristige Arbeits- und Entwicklungsprogramm und entscheidet über dessen Vorlage für die Mitgliederversammlung.
 - d) Er beschließt über die organisatorische Gliederung des Instituts.
 - e) Er beschließt über die mittelfristige Finanzplanung und die Feststellung des Wirtschaftsplanes.
 - f) Er beschließt über die der Mitgliederversammlung vorzuschlagenden Wirtschaftsprüfer.
 - g) Er bestellt den Vorstand und beschließt über die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands. Verträge mit Vorstandsmitgliedern bedürfen der Zustimmung des/der Verwaltungsratsvorsitzenden und dessen Stellvertreter/in.
 - h) Er beschließt über die Anstellung und Kündigung der 2. Führungsebene auf Vorschlag des Vorstandes.
 - i) Er wählt die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats.
 - j) Er macht Vorschläge zur Satzungsänderung und berät über Änderungsvorschläge.

§ 14 Sitzungen des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat wird vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden, im Falle seiner bzw. ihrer Verhinderung von seinem bzw. ihrem Stellvertreter bzw. Stellvertreterin einberufen. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung, des Termins und des Sitzungsorts. Erforderliche Unterlagen sind den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zu übersenden.
- (2) Sitzungen des Verwaltungsrates sind mindestens zweimal jährlich einzuberufen.
- (3) In eiligen Fällen kann der bzw. die Vorsitzende, im Falle seiner bzw. ihrer Verhinderung sein bzw. ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterin ohne Abhaltung einer Sitzung Beschlüsse auf schriftlichem Wege herbeiführen, sofern kein Verwaltungsratsmitglied unverzüglich widerspricht.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend oder nach Abs. 5 vertreten sind. Der bzw. die Vorsitzende oder sein bzw. ihr Stellvertreter bzw. Stellvertreter/in muss anwesend sein.
- (5) Die Verwaltungsratsmitglieder können sich vertreten lassen oder ihre Stimme auf ein anderes Mitglied übertragen. Die Namen der Vertreter oder die Stimmrechtsübertragungen sind dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden mitzuteilen. Mehr als eine Vertretung darf nicht übernommen werden.
- (6) Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des bzw. der Vorsitzenden.

- (7) Beschlüsse des Verwaltungsrates zu Fragen von forschungs- und wissenschaftspolitischer Bedeutung, mit erheblichen finanziellen Auswirkungen oder in Bezug auf das Leitungspersonal der Einrichtungen können nicht gegen die Stimme des Landes- oder des Bundesvertreters gefasst werden. Dies schließt Beschlüsse zu den im § 13, Abs. 2, Punkt c, e, f, g, und j genannten Aufgaben mit ein.
- (8) Über die Sitzungen des Verwaltungsrates sind Protokolle zu fertigen, in denen die Beschlüsse festzuhalten sind. Die Protokolle sind vom Protokollanten und dem Verwaltungsratsmitglied, das die Sitzung geleitet hat, zu unterzeichnen.

§ 15 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat bestellt. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt in der Regel fünf bis sieben Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens drei Mitgliedern; mindestens eines und bis zu zwei Mitglieder führen die Bezeichnung „wissenschaftliche Direktorin“ bzw. „wissenschaftlicher Direktor“, ein Mitglied führt die Bezeichnung „kaufmännische Direktorin“ bzw. „kaufmännischer Direktor“. Es können weitere Personen in den Vorstand bestellt werden, welchen vom Verwaltungsrat bestimmte Aufgabengebiete zugewiesen werden.
- (3) Der/die wissenschaftliche Direktor/in bzw. die beiden wissenschaftlichen Direktorinnen oder Direktoren sowie der/die kaufmännische Direktor/in bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB einzeln vertreten. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung.
- (5) Die wissenschaftlichen Direktoren bzw. die wissenschaftlichen Direktorinnen des Instituts werden vom Verwaltungsrat berufen. Sie sollen Professor/in einer Universität sein. Die Berufung erfolgt nach Stellungnahme des wissenschaftlichen Beirates und der Zustimmung der Mitgliederversammlung im Verwaltungsrat.
- (6) Jedes Vorstandsmitglied erhält für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung.
- (7) Der/die Vorsitzende des Verwaltungsrats kann an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 16 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und hat alle Aufgaben, soweit sie nicht durch diese Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Gesamtleitung und Vertretung des Instituts nach innen und nach außen
 - b) Erarbeitung des Arbeits- und Entwicklungsprogramms
 - c) Vorlage der mittelfristigen Finanzplanung und Aufstellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses
 - d) Vorlage des Jahresberichts
 - e) Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrates
 - f) Anstellung und Kündigung von Mitarbeitenden im Institut (mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder und Abteilungsleitungen)

- g) Vorlage von Vorschlägen und Stellungnahmen zu Anträgen über die Aufnahme von Mitgliedern
- h) Halbjährlicher Bericht für den Verwaltungsrat, bei wichtigem Anlass Bericht an den Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats
- i) Vorlagen für die Beratungen mit dem wissenschaftlichen Beirat

§ 17 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Dem wissenschaftlichen Beirat sollen bis zu 15 Personen angehören, die nicht zugleich Mitglieder von anderen Organen und Gremien des Vereins sind. Es ist anzustreben, dass jeweils ein Drittel der Mitglieder die Praxis bzw. die Wissenschaft der Erwachsenenbildung repräsentieren. Ein weiteres Drittel soll sich aus angrenzenden Wissenschaften zusammensetzen. Ein Anteil von 20 bis 30 Prozent der Mitglieder soll aus dem Ausland kommen.
- (2) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats werden vom Verwaltungsrat auf Vorschlag des Vorstands gewählt. Die Wahlperiode ist vier Jahre; eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der wissenschaftliche Beirat berät Vorstand und Verwaltungsrat in grundlegenden wissenschaftlichen Fragen sowie bei Fragen des Bedarfs an Service und Forschung, insbesondere bei der
 - Festlegung der Arbeitsprogramme und der Programmbudgets,
 - Qualitätskontrolle und -entwicklung,
 - Nutzung der Arbeitsergebnisse,
 - Mitwirkung bei der Berufung der wissenschaftlichen Direktoren bzw. der wissenschaftlichen Direktorinnen.
- (4) Der wissenschaftliche Beirat beteiligt sich an der Evaluierung der Institutsarbeit. Er hat dabei insbesondere die Aufgabe
 - die Service- und Forschungsleistungen der einzelnen Organisationseinheiten in regelmäßigen Abständen im Dialog mit Leitung und wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zu bewerten,
 - dem Verwaltungsrat über seine Bewertung zu berichten.
- (5) Der wissenschaftliche Beirat wird zu seiner konstituierenden Sitzung vom Vorstand schriftlich einberufen. Er wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen bzw. eine Vorsitzende(n) und einen bzw. eine stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Der wissenschaftliche Beirat tritt mindestens zweimal pro Jahr zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind und beschließt mit einfacher Mehrheit.

§ 18 Jahresabschluss

Nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand unverzüglich den Jahresabschluss aufzustellen und durch einen Jahresbericht zu erläutern. Der Jahresabschluss wird durch die Wirtschaftsprüfer geprüft und über den Verwaltungsrat der Mitgliederversammlung zur Entlastung des Vorstandes vorgelegt. Die Prüfungsrechte der Rechnungsprüfungsbehörden der Länder und des Bundes bleiben unberührt.

§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für die Abstimmung und die Mehrheiten findet § 10, Absatz 8 Anwendung.

- (2) Das bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke noch vorhandene Vermögen ist mit Einwilligung des zuständigen Finanzamtes und im Einvernehmen mit dem Zuwendungsgeber an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zu gemeinnützigen wissenschaftlichen Zwecken im Sinne seiner Aufgaben zu verwenden.
- (3) Der Zuwendungsgeber entscheidet im Sinne von Absatz 2 über die Verwendung der aus öffentlichen Mitteln angeschafften Gegenstände.

§ 20

Die Satzung ist am 22. Mai 1997 errichtet worden. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Änderungen erfolgten in den Mitgliederversammlungen am 15.12.1998, 13.05.2002, 01.06.2005, im November 2006 (Umlaufverfahren Mitgliederversammlung), am 05.06.2008, 29.06.2011, 14.06.2012, 13.06.2013 sowie am 06.07.2017.